

**Vizerektorin für Lehre
und Klinische Veterinärmedizin**

**Vizektor für Forschung und
Internationale Beziehungen**

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 18.07.2016

Die Veterinärmedizinische Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J betreffend „Plagiatsvorwürfe“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Einleitend hält die Vetmeduni Vienna fest, dass sie Fragen 1 bis 9 unter der Annahme beantwortet, dass Abschlussarbeiten gemeint sind.

Die Vetmeduni Vienna geht weiters davon aus - alles andere wäre datenschutzrechtlich hochbedenklich und für etwaig betroffene Personen rufschädigend - dass nicht „Plagiatsvorwurf“ sondern vielmehr „Plagiatsfall“ gemeint ist. Ein Vorwurf kann nachgewiesen und bestätigt werden - dann handelt es sich um einen Plagiatsfall - oder ein Vorwurf kann sich nicht bestätigen, dann liegt kein Plagiat vor.

1. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren?

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

2. Welche Universitäten waren davon jeweils wie oft betroffen?

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

3. Gegen wen konkret richteten sich jeweils die Vorwürfe?

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

4. Wer war der jeweilige betreuende Professor, der sogenannte „Doktor-Vater“?

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

Seite 1 von 4

Veterinärmedizinische Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077-1022 bzw. -1010, F +43 1 25077-1192 bzw. -1090
rektoratsbuero@vetmeduni.ac.at, www.vetmeduni.ac.at

5. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten

6. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten. Es gilt § 19 Abs 2a UG 2002.

7. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?

Es wird nicht dem „Aufkommen von Vorwürfen“ entgegengewirkt, sondern Ziel ist es, Plagiate durch geeignete Prävention vorzubeugen. Für alle Angehörigen der Universität gilt verbindlich das Regelwerk „Good Scientific Practice“:

https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/migrated/content/uploads/GoodScientificPractice_20140131.pdf

Die Richtlinien für korrektes Verhalten im wissenschaftlichen Bereich gelten für jegliche wissenschaftliche Arbeit, deren Durchführung, Dokumentation und Publikation.

Ziele der Good Scientific Practice sind:

1. die Festlegung von allgemein gültigen und verbindlichen Richtlinien für alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
2. die Festlegung der Vorgangsweise bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten und die Rechtsfolgen bei nachgewiesenem vorsätzlichem Fehlverhalten;
3. die Festlegung von Evaluierungsmechanismen im Sinne des Qualitätsmanagements

Gemäß Punkt 2.3. des Regelwerks „Good Scientific Practice“ ist bei Verdacht auf Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens / Vorliegen eines Plagiatsfalls zunächst die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtete Ombudsstelle für Good Scientific Practice mit der Klärung des Falles zu betrauen. Diese Ombudsstelle arbeitet weisungsfrei und steht allen Angehörigen der Vetmeduni Vienna zur Verfügung. Sie holt zu den vorgelegten Fällen von unabhängigen GutachterInnen Stellungnahmen ein. Kann keine Klärung erzielt werden, wird die Angelegenheit mit dem Ersuchen um Beurteilung an die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) weitergeleitet. Fallzahlen sind dem Bericht der OeAWI - Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität zu entnehmen. http://www.oewi.at/downloads/Jahresbericht%202015_final.pdf

8. Welche Maßnahmen gibt es derzeit, um diesen Vorwürfen im Vorfeld entgegenwirken zu können?

Zusätzlich zur Authentizitätsbestätigung der Betreuerin / des Betreuers werden an der Vetmeduni Vienna seit dem Jahr 2008 ausnahmslos alle wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden (Diplomarbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, PhD-Arbeiten) einer automationsunterstützten Plagiatsüberprüfung unterzogen. Seit dem Sommersemester 2010 werden die Überprüfungen gespeichert. Bis Dato gibt es 1.746 gespeicherte, überprüfte schriftliche Arbeiten. Plagiate wurden nicht festgestellt.

Weiters gilt für alle Angehörigen der Universität verbindlich das Regelwerk „Good Scientific Practice“:

https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/migrated/content/uploads/GoodScientificPractice_20140131.pdf

9. Gibt es Maßnahmen, um die derzeitige Situation zu verbessern?
An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

10. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-) Personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw- derzeit läuft.
Die Vetmeduni Vienna geht auch hier wieder davon aus, dass sich die Frage nur auf abgeschlossene Verfahren, bei denen ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. Plagiat tatsächlich nachgewiesen wurde, bezieht. Alles andere wäre datenschutzrechtlich hochbedenklich und für etwaig betroffene Personen rufschädigend.

Nein, an der Vetmeduni Vienna sind keine Personen beschäftigt, die gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen haben und/oder Plagiat begangen haben.

Es gilt für alle Angehörigen der Universität verbindlich das Regelwerk „Good Scientific Practice“:

https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/migrated/content/uploads/GoodScientificPractice_20140131.pdf

Die Richtlinien für korrektes Verhalten im wissenschaftlichen Bereich gelten für jegliche wissenschaftliche Arbeit, deren Durchführung, Dokumentation und Publikation.

Ziele der Good Scientific Practice sind:

- 1. die Festlegung von allgemein gültigen und verbindlichen Richtlinien für alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien;**
- 2. die Festlegung der Vorgangsweise bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten und die Rechtsfolgen bei nachgewiesenem vorsätzlichem Fehlverhalten;**
- 3. die Festlegung von Evaluierungsmechanismen im Sinne des Qualitätsmanagements**

11. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

An der Vetmeduni Vienna sind keine Personen beschäftigt, die gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen haben und/oder Plagiat begangen haben. In einem einzigen Fall konnte in den vergangenen 10 Jahren wissenschaftliches Fehlverhalten / Plagiat nachgewiesen werden. Diese Person ist folglich nicht mehr an der Vetmeduni Vienna beschäftigt. Aufgrund des Datenschutzgesetzes können keine Namen genannt werden.

12. Kann man an österreichischen Universitäten berufen werden, wenn man nachgewiesenermaßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert hat?

Sofern die Vetmeduni Vienna von dem nachgewiesenen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis Kenntnis hat, fließt dies in das Berufungsverfahren ein.

Bei einem gravierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist eine „Eignung“ im Sinne der §§ 98 und 99 UG 2002 nicht mehr gegeben.

„Plagiiert haben“ ist allerdings eine sehr unscharfe Begrifflichkeit: Hier wird Art und Umfang des Plagiats, also dessen Schwere in qualitativer und quantitativer Hinsicht und das Vorliegen von Täuschungsabsicht, eine Rolle spielen.

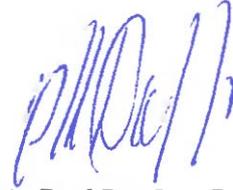
13. Wenn ja, an welcher österreichischen Universität und an welcher Fakultät ist dies in den letzten zehn Jahren geschehen und um welche Personen handelt es sich?

Trifft für die Vetmeduni Vienna nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



Ao.Univ.Prof.Dr. Petra Winter



Ao.Univ.Prof.Dr. Otto Doblhoff-Dier

